

Lektion 7

Sachverhalt Nr. 1

1. *Weshalb übernimmt man eine Schuld?*
2. *Dobler sagt zu Schmid: „Ich, Dobler, übernehme als Geburtstagsgeschenk Deine Schuld gegenüber Gross.“ Um welche Form der Schuldübernahme handelt es sich? Gibt es ein Formerfordernis?*
3. *Dobler sagt zu Gross: „Ich, Dobler, übernehme das Schenkungsversprechen Schmidts gegenüber Dir, Gross.“ Gross ist einverstanden. Um welche Form der Schuldübernahme handelt es sich? Gibt es ein Formerfordernis?*
4. *Schmid hat eine Uhr für Dobler bei Gross dank seinen Beziehungen viel billiger kaufen können. Schmid übergibt Dobler die Uhr mitsamt dem Einzahlungsschein, den er von Gross erhalten hat, damit sie „das Geld nicht unnötig umherschoben müssen“. Dobler ist einverstanden. Um welche Form der Schuldübernahme handelt es sich?*
5. *Dobler sagt zu Gross: „Ich, Dobler, übernehme die Schuld Schmidts gegenüber Dir, Gross.“ Gross ist einverstanden. Die Schuld ist durch eine von Schmid an Gross verpfändete Uhr und durch eine Bürgschaft Bergers gesichert. Bleiben die Sicherheiten zugunsten von Gross bestehen?*
6. *In einem Vergleichsvertrag regeln Halter und Dobler, dass Dobler die Anwaltskosten Halters übernehme und dass der Anwalt Alder sein Honorar direkt bei Dobler einfordern könne. Um welche Art der Schuldübernahme handelt es sich? Kann Dobler gegen die Klage Alders vorgehen, dass Halter seinerseits den Verpflichtungen aus dem Vergleichsvertrag nicht nachgekommen sei?*
7. *Dobler sagt zu Gross: „Ich werde für die Schuld Schmidts geradestehen, weil er mein Freund ist.“ Welche Form müssen die Parteien beachten?*
8. *Wenn Dobler Gross ein Angebot zur Übernahme von Schmidts Schuld macht und später Vetter ebenfalls dem Gross ein Angebot unterbreitet, ist Dobler dann noch an sein Angebot gebunden? Was ist, wenn Dobler, um von seinem Antrag loszukommen, nach Unterbreitung des Angebots den zahlungsunfähigen Vetter überredet, ebenfalls einen Antrag zur Übernahme der Schuld an Gross zu unterbreiten?*

Sachverhalt Nr. 2

Tanner entstand am 15. Mai 2011 wegen einer stark verzögerten Reparatur seines Wagens durch Weber ein Mehraufwand von Fr. 500, weil er ein Fahrzeug mieten musste. Weber versäumte wegen einer schlampigen Terminplanung den exakten Rückgabetermin trotz mehrfachen, vorgängigen Hinweisen Tanners auf dessen Wichtigkeit. Aufgrund der guten Beziehungen liess Tanner die Sache auf sich beruhen und erwähnte die Mehraufwendungen gegenüber Weber nicht einmal. Am 10. Mai 2021 brachte Tanner seinen Wagen erneut in die Reparatur, die Weber am 13. Mai 2021 beendete. Gleichentags rief er Tanner an und teilte ihm mit, er könne den Wagen abholen. Tanner konnte den Wagen jedoch erst am 15. Mai 2021 abholen und sah sich mit einer Rechnung (zahlbar innert 30 Tagen) konfrontiert, auf der Weber zum Werklohn „Fr. 50 Parkkosten Fahrzeug 1 Tag“ hinzuzählte. Tanner schäumte wegen dieser kleinlichen Rechnung vor Wut, denn es war eine teure Reparatur in der Höhe von Fr. 4'000. Er erklärte am 23. Mai 2021 die Verrechnung mit seinem Anspruch wegen verzögerter Rückgabe des Fahrzeugs im Jahre 2011. *Kann Tanner dies tun? Hat Weber überhaupt einen Anspruch auf Fr. 50?*

Sachverhalt Nr. 3

Kurt schloss am 20. Oktober 2003 mit Viktor einen öffentlich beurkundeten Kaufsvertrag über eine Wohn- und Geschäftsliegenschaft mit Restaurant für Fr. 890'000. Für die Einräumung des Kaufsrechts war eine Entschädigung von Fr. 100'000 vereinbart, die von Kurt bei Vertragsschluss bar bezahlt worden ist. Sie sollte bei Ausübung des Kaufsrechts an den Kaufpreis angerechnet werden, sonst aber bei Viktor verbleiben. Das Kaufsrecht wurde Kurt für die Dauer von 10 Jahren eingeräumt. Für diesen

Zeitraum schlossen die Parteien gleichentags einen festen Mietvertrag über die Liegenschaft. Der Mietzins wurde auf Fr. 5'208 festgesetzt. Zudem war im Kaufsvertrag vereinbart, dass dieser als aufgehoben gelte, wenn Kurt mit Zahlungen, darunter namentlich auch Mietzinszahlungen, drei Monate in Rückstand geraten sollten. Kurt trat das Mietverhältnis am 21. Oktober 2003 an. Kurz nach Beginn des Mietverhältnisses kam er mit den Mietzinszahlungen in Rückstand, worauf Viktor den Mietvertrag am 26. Februar 2004 nach erfolgloser Fristansetzung gestützt auf Art. 257d OR per Ende März 2004 kündigte, nachdem er Kurt am 9. Februar 2004 mitgeteilt hatte, er hebe den Kaufsvertrag auf, womit die Entschädigung für das Kaufrecht in sein "Eigentum" falle.

Charakterisieren Sie bitte die Rechtsnatur der Zahlung von Fr. 100'000 im Lichte von Art. 158 ff. OR und zeigen Sie die Folgen der Qualifikation auf.

Alternative: Wie verhält es sich, wenn sich Kurt bei Vertragsschluss verpflichtete, das Kaufrecht mit Fr. 100'000 zu entgelten und deren Bezahlung im Vertrag zu je Fr. 50'000.- am Tage der Grundbucheinschreibung und per Mietantritt, beides spätestens aber bis 15. November 2003 versprach?

Sachverhalt Nr. 4

Schuldner Schaller schuldet Gläubiger Gross die Summe von Fr. 10'000. Schaller und Gross verstehen sich jedoch schon seit längerer Zeit nicht richtig – sie können kaum noch miteinander sprechen. Deshalb wendet sich Schaller an den Dritten Dreher und bittet ihn um ein Darlehen, damit er die Schuld bei Gross abzahlen könne. Dreher will jedoch angesichts der angespannten Lage Schallers ein Darlehen nicht ungesichert gewähren. Er wäre bereit, das Darlehen zu gewähren, wenn er dafür die von Schaller an Gross verpfändete Ming-Vase als Sicherheit erhalten würde. Dreher ist angesichts der Unzuverlässigkeit Schallers dazu nur bereit, wenn er die Vase unmittelbar von Gross erhält – „man weiss ja nie, ob Schaller sie gleich wieder verzockt“. *Wie können Schaller und Dreher effizient vorgehen? Könnte Dreher die Schuld Schallers auch gegen den Willen Schallers bei Gross begleichen?*

Sachverhalt Nr. 5

Kurt in St. Gallen bestellt bei Viktor in Genf eine Tonne Haakjöringskod für Fr. 100'000, lieferbar Ende März als Schickschuld. Viktor verpackt den Fisch korrekt in Schachteln und übergibt diesen rechtzeitig dem Lastwagenunternehmer Lauber. Auf dem Weg zu Kurt verursacht der alkoholisierte Lauber einen Selbstunfall, der die ganze Ladung zerstört. Wie ist die Rechtslage?